



African Roots e.V. / Münster
info@africanroots-ev.de
www.africanroots-ev.de

SATZUNG DES AFRICAN ROOTS E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „African Roots“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Wolbecker Straße 53, 48155 Münster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen, mildtätigen und karitative Aufgaben in Burkina Faso und Tansania.

Der Verein verfolgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Ziel des Vereins ist es die Bildungs- und Erziehungssituation in den ländlichen und sozial schwächeren Regionen von Tansania und Burkina Faso nachhaltig und in Zusammenarbeit mit den Behörden vor Ort zu verbessern. Darüber hinaus soll in den Projektregionen auch die Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden.

Der Satzungszweck im Bereich Bildung und Erziehung wird insbesondere verwirklicht durch

1. den Aufbau von Bildungseinrichtungen
2. die Renovierung und den Ausbau von Bildungseinrichtungen
3. die Ausstattung der Bildungseinrichtungen mit Lehr- und Lernmaterialien



4. die Unterstützung armer und kinderreicher Familien in Form von Schul-Patenschaften (z.B. durch Finanzierung des monatlichen Schulgeldes, der Anschaffung von Schuluniformen oder Lehr- und Lernmaterialien)
5. die Unterstützung und Durchführung von Workshops, die der Lehrer-Fortbildung vor Ort dienen. Insbesondere durch die Anmietung von Räumlichkeiten und der Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien, sowie der nötigen Verpflegung
6. die Unterstützung von sonstigen sozialen Projektgruppen in der Region, die sich mit den Themen Umwelt, Hygiene und Gesundheit befassen und durch ihre aufklärerische Tätigkeit dem Allgemeinwohl zu Gute kommen. Insbesondere durch die Anmietung von Räumlichkeiten, der Anschaffung von Lehr- und Lernmaterialien, sowie der Verpflegung.

Der Satzungszweck im Bereich der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Ermöglichung einer Stromversorgung (z.B. durch Bereitstellung von Solarlampen oder Photovoltaikanlagen in den Projektstandorten der Bildungs- und Erziehungsprojekte)
2. die Unterstützung und Förderung einer hygienischen Trinkwasserversorgung (z.B. durch Bereitstellung von Wasserfiltern oder Brunnenbau in den Projektstandorten der Bildungs- und Erziehungsprojekte).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitrag

Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglied werden, wenn sie sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Alle anderen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von zwei Monaten ordentliche Mitglieder werden können. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Sie wird vom Verein schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder erlischt, wenn im nächsten Kalenderjahr kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Außerdem kann die Mitgliedschaft enden durch Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag darf außer für Verwaltungskosten nur für Spenden im Sinne des § 3 verwendet werden.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dazu gehört insbesondere das Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages.



Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Bescheid des Ausschlusses kann der Betroffene beim Vorsitzenden Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

a) Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus maximal zwei Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, mindestens einem Schriftführer und mindestens einem Kassierer. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung bei Einrichtung, Auflösung und Führung der Vereinskontoen bestimmt der Vorstand in einer Richtlinie. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Vorlage der Tagesordnung und mindestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin schriftlich einberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes in Verbindung mit dem Kassenprüferbericht und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Beratung der Planung des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr
- ggf. Einführung eines Mitgliedsbeitrages und Bestimmung seiner Höhe
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.



§ 7 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Afrika e.V. Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/einen Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Münster.

Die Satzung wurde am 20. Mai 2016 in einer Vollversammlung aller (anwesenden) Mitglieder geändert, beschlossen und unterschrieben.